

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2008 (GBl. S. 206), dieses zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 26.01.2023, zuletzt geändert am 21.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Benutzung und über die Erhebung von Gebühren der Stadt Göppingen für Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten in der Anschlussunterbringung**

### **I.**

#### **Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Obdachlose und Geflüchtete in der Anschlussunterbringung**

##### **§ 1**

##### **Rechtsform / Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Göppingen betreibt Unterkünfte für Obdachlose und Geflüchtete in der Anschlussunterbringung als öffentliche Einrichtung gem. § 10 Abs. 2 GemO.
- (2) Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Geflüchteten sind die von der Stadt Göppingen zu dem jeweiligen Zweck bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung bzw. Wohnmöglichkeit zu erhalten, sowie den nach §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG) der Stadt Göppingen zugewiesenen Geflüchteten und deren Familienangehörigen, die nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.

### **II.**

#### **Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte**

##### **§ 2**

##### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Benutzer\*in die Unterkunft bezieht oder auf Grund der Einweisungsverfügung beziehen könnte.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Göppingen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Das Nutzungsverhältnis endet auch dann, wenn der/die Benutzer\*in die ihm/ihr zugeteilte Unterkunft nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen bezieht. Gleiches gilt für den Fall, dass der/die Benutzer\*in die zugeteilte Unterkunft über einen längeren Zeitraum, was in der Regel bei einem Zeitraum von mehr als 4 Wochen angenommen wird, nicht mehr bewohnt, sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie für andere Zwecke, wie bspw. für die Aufbewahrung seines/ihrer Haushalts verwendet.

### **§ 4 Benutzung der Unterkünfte**

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer\*in ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von dem/der Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Der/die Benutzer\*in ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Göppingen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Es ist verboten:
  1. In der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen.
  2. Ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen.

3. In der Unterkunft Wände, Decken, Fenster oder Einrichtungsgegenstände zweckfremd zu benutzen, z.B. zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen oder anzubohren.
  4. Ein Tier in der Unterkunft zu halten.
  5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.
- (5) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 3 und 4 können erteilt werden, wenn der Anstaltszweck nicht gefährdet wird. Die Erteilung einer Ausnahme kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Unterkunftsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (6) Die Erteilung der Ausnahme kann widerrufen werden, insbesondere, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (7) Bei von dem/der Benutzer\*in ohne Zustimmung vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen sowie zweckfremder Nutzung der Unterkunft, kann die Stadt Göppingen diese auf Kosten des/der Benutzer\*in beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (8) Bei Verlust eines der übergebenen Schlüssel kann die Stadt Göppingen die Kosten für den Ersatz von der Benutzerin/vom Benutzer einfordern.
- (9) Die Beauftragten der Stadt Göppingen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Schlüssel der Unterkunft zurückbehalten. Durch diese Vorschrift wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) eingeschränkt.
- (10) Die Stadt Göppingen kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

## **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der/die Benutzer\*in verpflichtet sich, die überlassene Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Der/die Benutzer\*in hat für eine ordnungsgemäße Reinigung der Unterkunft und für eine ausreichende Belüftung und Beheizung der Räume zu sorgen.

- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer\*in dies der Stadt Göppingen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Benutzer\*in haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden und die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer\*in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für schadensstiftende Handlungen von Erfüllungsgehilfen, die lediglich „bei Gelegenheit“ begangen worden sind. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer\*in haftet, kann die Stadt Göppingen auf Kosten des/der Benutzer\*in beseitigen lassen.
- (4) Der/die Benutzer\*in ist nicht berechtigt, etwaige Mängel auf Kosten der Stadt Göppingen selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder die Benutzungsgebühr zu mindern.

## **§ 6 Umsetzungen**

- (1) Ohne Einwilligung des/der Benutzer\*in ist dessen/deren Umsetzung in eine andere Unterkunft möglich, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn:
  1. Die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll.
  2. Bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Göppingen und dem Vermieter beendet wird.
  3. Die bisherige Unterkunft über- oder unterbelegt ist.
  4. Der/die Benutzer\*in oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen.
  5. Der/die Benutzer\*in oder einer der Haushaltsangehörigen wiederholt gegen eine Hausordnung unter § 8 verstößt.
  6. Der Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Wohnungsbrand) dies erfordert.

7. Wenn entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufgenommen werden.
8. Wenn entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft vorgenommen wurden.

### **§ 7 Räum- und Streupflicht**

Der/die Benutzer\*in einer Unterkunft, mit Ausnahme der Gemeinschaftsunterkunft in der Brückenstraße, wird die Räum- und Streupflicht nach der städtischen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) übertragen.

### **§ 8 Hausordnungen**

- (1) Die Benutzer\*innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die Stadt Göppingen besondere Hausordnungen erlassen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, die Hausordnungen zu beachten.

### **§ 9 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer\*in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von dem/der Benutzer\*in selbst nachgemachten, sind der Stadt Göppingen zu übergeben.
- (2) Der/die Benutzer\*in haftet für alle Schäden, die der Stadt Göppingen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung der Pflicht aus Abs. 1 entstehen.
- (3) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer\*in die Unterkunft versehen hat, muss der/die Benutzer\*in wegnehmen und auf seine/ihre Kosten in den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

### **§ 10 Verwertung zurückgelassener Sachen**

Im Rahmen einer Umsetzung nach § 6 sowie nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer\*in oder seine Erben oder Bevollmächtigte die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt Göppingen kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des/der bisherigen Benutzer\*in

räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach vollzogener Umsetzung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer\*in das Eigentum daran aufgegeben hat. Der/die Benutzer\*in ist zuvor auf die Abholungsmöglichkeit binnen einer Frist von mindestens einem Monat und auf die Rechtsfolge im Falle der Nichtabholung hinzuweisen. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Göppingen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

## **§ 11**

### **Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzer\*innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Göppingen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer\*innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 12**

### **Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen (z.B. Ehegatten, Haushaltsangehörige) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern angegeben werden.
- (3) Jede\*r Benutzer\*in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 13**

### **Verwaltungszwang**

Verwaltungszwang erfolgt unter Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes und kann insbesondere im Zusammenhang von Umsetzungs-, Räumungs-, sowie bei Duldungsverfügungen zum Betreten einer Unterkunft Anwendung finden.

**III.**  
**Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte zur Unterbringung von  
Obdachlosen und Geflüchteten in der Anschlussunterbringung**

**§ 14**  
**Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten in der Anschlussunterbringung werden Benutzungs- und Nebenkostengebühren entsprechend der folgenden Paragraphen in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 erhoben.
- (2) Die Benutzungs- und die Nebenkostengebühr werden als monatliche Gebühr erhoben; bei der Berechnung nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zu Grunde gelegt.
- (3) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die die Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

**§ 15**  
**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungs- und der Nebenkostengebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr sowie der Nebenkostengebühr für die Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen sowie für die Unterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung ergeben sich aus Anlagen 1 und 2. Benutzungsgebühr und Nebenkostengebühr reduzieren bzw. erhöhen sich gegebenenfalls um die in Anlagen 1 und 2 dargestellten Abschläge und Zuschläge.

**§ 16**  
**Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisung festgelegten Zeitpunkt des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

## **§ 17 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, bemessen sich die Benutzungs- und Nebenkostengebühren entsprechend der Regelung in § 14 Abs. 2 nach den angefangenen Tagen. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

## **IV. Ordnungswidrigkeiten – Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000 € bei vorsätzlichem Handeln und 500 € bei fahrlässigem Handeln belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. Entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. Entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. Entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
5. Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
6. Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 in der Unterkunft Wände, Decken, Fenster oder Einrichtungsgegenstände zweckfremd benutzt, diese z.B. beschriftet, beklebt, bemalt oder anbohrt.
7. Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 ein Tier in der Unterkunft hält;
8. Entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;

9. Entgegen § 4 Abs. 9 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
10. Entgegen § 9 Abs. 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Göppingen vom 08.02.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Göppingen, 26.01.2023

Gez.:

Alex Maier  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

**Anlage 1**

**Anlage 1: Gebühren für Unterkünfte zur Unterbringung von  
 Obdachlosen**

<b>Benutzungsgebühr / Monat</b>	<b>Nebenkostengebühr / Monat</b>
<p>8,82 €/m<sup>2</sup></p> <p>Zuschläge soweit zutreffend ggf. kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Möbelzuschlag: 1,03 €/m<sup>2</sup></li> <li>- Küchenzuschlag: 0,37 €/m<sup>2</sup></li> </ul> <p>Abschläge soweit zutreffend ggf. kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baulich sehr schlichter und unterdurchschnittlicher Zustand: 0,57 €/m<sup>2</sup></li> <li>- keine Dusche/Bad: 0,29 €/m<sup>2</sup></li> <li>- kein Warmwasser: 0,28 €/m<sup>2</sup></li> </ul>	<p>1,88 €/m<sup>2</sup></p> <p>zuzüglich folgender Zuschläge - ggf. kumulativ -, soweit diese Leistung bereitgestellt wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strom: 2,37 €/m<sup>2</sup></li> <li>- Heizung: 2,82 €/m<sup>2</sup></li> <li>- Reinigung: 2,15 €/m<sup>2</sup></li> </ul>

---

**Anlage 2**

**Anlage 2: Gebühren für Unterkünfte zur Unterbringung von  
Geflüchteten in der Anschlussunterbringung**

<b>Benutzungsgebühr / Monat</b>	<b>Nebenkostengebühr / Monat</b>
11,76 €/m <sup>2</sup>	1,90 €/m <sup>2</sup>  zuzüglich folgender Zuschläge - ggf. kumulativ -, soweit diese Leistung bereitgestellt wird  - Strom: 2,32 €/m <sup>2</sup> - Heizung: 3,14 €/m <sup>2</sup>